

005 K 025/23



AMTSGERICHT METTMANN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Montag, 17.02.2025, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 4, Gartenstraße 7, 40822 Mettmann**

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Hochdahl, Blatt 9287,

BV lfd. Nr. 1

76/3.475 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hochdahl, Flur 39 Flurstück 296, Gebäude- und Freifläche, Schildsheider Str. 63, 4.223 m² groß, Flurstück 298, Gebäude- und Freifläche, Schildsheider Str., 566 m² groß verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 37 bezeichneten Wohnung nebst Kellerraum

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Wohnung eines mehrgeschossigen Wohn-/Geschäftshauses auf der Schildsheiderstraße 63, 40699 Erkrath. Das Gebäude wurde 1970 erbaut. Die Wohnfläche beträgt 75,83 m² (3-4 Zimmer) nebst Kellerabteil. Die Wohnung befindet sich im obersten Geschoss und verfügt über einen Balkon, sowie Küche, Bad, Diele, Abstellkammer und drei weitere Zimmer.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.11.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

142.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Mettmann, 18.12.2024